



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 26

Jahrgang 2019

Erscheinungstag: 14.10.2019

Inhalt

Seite

1. Bekanntmachung:	19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	185 186
2. Bekanntmachung:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr.5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	187 - 188
3. Bekanntmachung:	Außenbereichssatzung „Westumer Landstraße“, 1. Änderung - Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)	189 - 190

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de bereit (Webcode 00119). Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist. Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter Webcode 00118; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

Bekanntmachung

19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emsdetten im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt des Rates der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Einleitung des Verfahrens zur 19. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt zentral angrenzend an das Stadtzentrum, grenzt an die Bundesstraße B 481 - Nordring sowie die Straße Im Hagenkamp an, hat eine Größe von ca. 6.000 m² und ist ca. 500 m Luftlinie vom Stadtkern entfernt.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem folgenden Übersichtsplan durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt-

Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Nahversorgungsmarktes sowie die Errichtung von innerstädtischem Wohnraum an der Straße Im Hagenkamp zur Attraktivierung des Nahversorgungsstandortes geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Emsdetten, den 11. Oktober 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP Nr.5 „Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp“

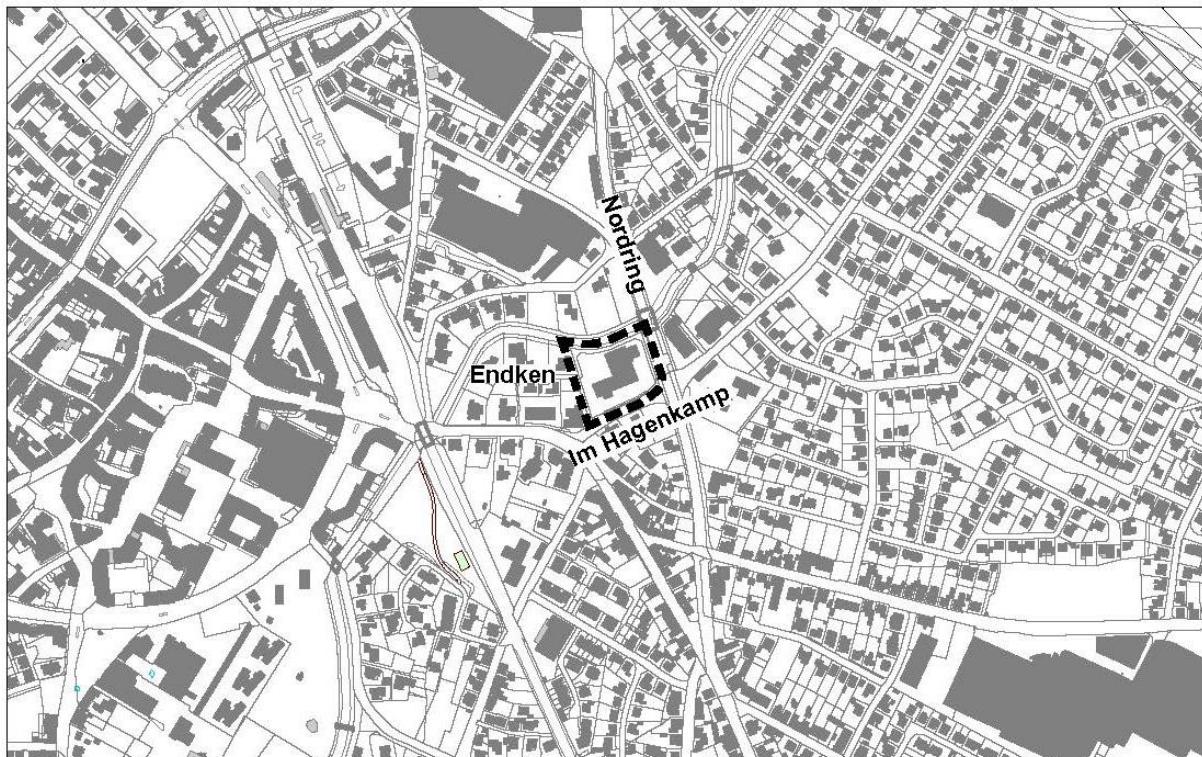
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Dem Antrag gemäß § 12 Abs. 2 BauGB des Herrn Martin Mülder vom 28.08.2019 (Anlage 1) auf Einleitung des Verfahrens für einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Schaffung von planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau eines großflächigen Lebensmittel-Einzelhandelsmarktes mit dreigeschossiger Wohnbebauung für 19 Wohneinheiten wird zugestimmt.*
2. *Die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Nr. 5 „Nahversorgungsstandort im Hagenkamp“ für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich (Anlage 2) wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.*
3. *Die Verwaltung wird beauftragt, einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Planungskosten mit dem Vorhabenträger abzuschließen.*

Das Plangebiet liegt zentral angrenzend an das Stadtzentrum, grenzt an die Bundesstraße B 481 - Nordring sowie die Straße Im Hagenkamp an, hat eine Größe von ca. 6.000 m² und ist ca. 500 m Luftlinie vom Stadtkern entfernt.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der folgenden Abbildung. Der Geltungsbereich ist durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt- Vermessungs- und Katasteramt

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP Nr. 5 "Nahversorgungsstandort Im Hagenkamp" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Nahversorgungsmarktes sowie die Errichtung von innerstädtischem Wohnraum an der Straße Im Hagenkamp zur Attraktivierung des Nahversorgungsstandortes geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 wird hiermit der Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht.

Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Nahversorgungszentrum Im Hagenkamp“ wird ein Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB erstellt.

Emsdetten, den 11. Oktober 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister

Bekanntmachung

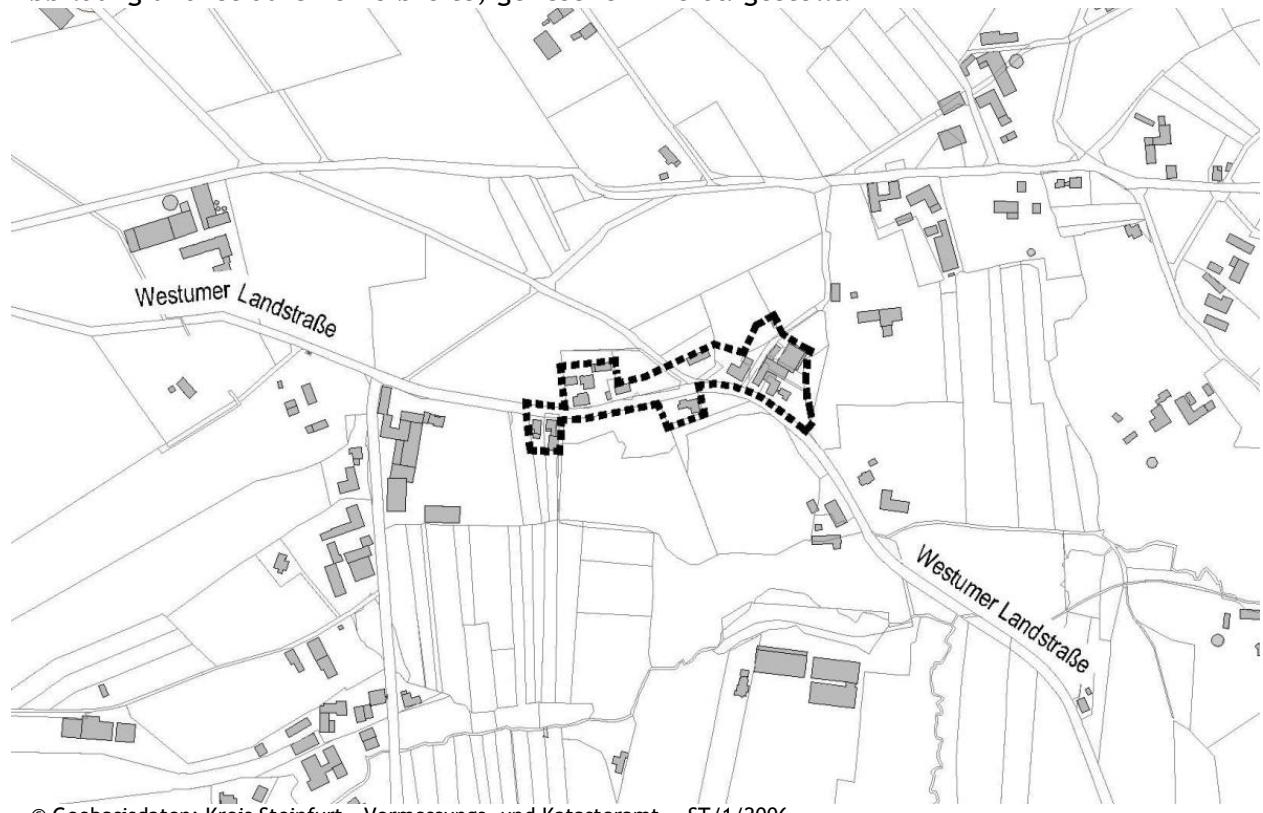
Außenbereichssatzung „Westumer Landstraße“, 1. Änderung Satzungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 08. Oktober 2019 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änderung des KommunalwahlG und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBL. I S. 3634) folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Die zum Verfahren der Außenbereichssatzung „Westumer Landstraße“, 1. Änderung vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden, wie in dieser Beschlussvorlage aufgeführt, abgewogen.*
2. *Der Begründung zur Außenbereichssatzung „Westumer Landstraße“, 1. Änderung wird zugestimmt.*
3. *Die Außenbereichssatzung „Westumer Landstraße“, 1. Änderung, bestehend aus dem Satzungstext mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs, wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.*

Das Satzungsgebiet liegt rund 2,3 km in nordwestlicher Richtung von der Innenstadt entfernt. Es befindet sich etwa 600 m vom nördlichen Siedlungsrand.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ergibt sich aus der folgenden Abbildung und ist durch eine breite, gerissene Linie dargestellt.



Mit der Änderung der Außenbereichssatzung soll die Außenbereichsverträglichkeit besser gesteuert und eine verträgliche Weiterentwicklung der Wohnnutzung im Bestand sowie ansässiger kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe ermöglicht werden.

Unter Beachtung des § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 05. November 2015 (GV NRW S.741) wird hiermit der Satzungsbeschluss der Außenbereichssatzung „Westumer Landstraße“, 1. Änderung gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02. März 2006 in der Fassung der 6. Ergänzung vom 22. November 2018 öffentlich bekannt gemacht. Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emsdetten tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Die Außenbereichssatzung wird mit den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung von der Stadtverwaltung Emsdetten - Fachdienst 61 Stadtentwicklung und Umwelt, Rathaus, Am Markt 1, Zimmer 502, während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag: 09.00 - 12.30 Uhr, Dienstag 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 - 17.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Dort werden auch Auskünfte über den Inhalt gegeben.

Die rechtskräftige Satzung wird mit der Begründung ergänzend auch im Internet unter www.emsdetten.de/Bauleitplanung einsehbar sein.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, den 11. Oktober 2019

gez. Georg Moenikes
Bürgermeister